



An den Grossen Rat

14.5551.02

JSD/P145551

Basel, 3. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2014

Interpellation Nr. 110 von Toya Krummenacher betreffend «Tolerierung nicht rechtskonformer Arbeitsverhältnisse im Taxigewerbe Basel-Stadt»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. November 2014)

«Taxifahrende verdienen in unserem Kanton gemäss Umfrage der Gewerkschaft Unia zwischen 14 und 17 Franken brutto pro Stunde. Erschwerend kommt häufig hinzu, dass viele diesen Lohn vollständig erarbeiten müssen, also im Sinne von Selbstständigerwerbenden. Allerdings haben viele von ihnen - im Gegensatz zu Selbstständigengewerbenden - einen arbeitsrechtlichen Vertrag. Damit gelten für sie wie auch für ihre Arbeitgeber die Rechte und Pflichten des Arbeitsrechtes.

Gemäss einem Rechtsgutachten (basierend auf anerkannter Lehre und Rechtssprechung) der Gewerkschaft Unia, welches dem zuständigen Departement vorliegt, müssen die Anstellungsverhältnisse vieler angestellter Taxifahrenden in unserem Kanton als nicht rechtskonform bezeichnet werden. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass arbeitsrechtliche Anstellungsverhältnisse auf Provision, die keine branchenüblichen bzw. existenzsichernden Löhne ergeben, unzulässig sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass scheinbar nun die Ausgleichskasse echte selbstständige Taxifahrende nicht mehr als solche anerkennt. Die Abhängigkeit von den Einsatzzentralen sei entsprechend der Abhängigkeit und Weisungsbefugnis eines Arbeitgebers im Angestelltenverhältnis. Diese Aussage schafft Verwirrung, denn die Einsatzzentralen werden kaum die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge übernehmen.

Offensichtlich fehlen eindeutige Definitionen: einerseits die Regierung, welche Anstellungsverhältnisse, die nach Gutachten als nicht rechtskonform zu bewerten sind, toleriert und damit legitimiert. Andererseits die Ausgleichskasse, die selbstständige Taxifahrende auf Grund der Anschlusspflicht an Zentralen bzw. deren Abhängig davon als Arbeitnehmer deklariert.

Es scheint absurd, dass ohne Klärung dieser Fragen ein Ratschlag zur Totalrevision des Taxigesetzes vorgelegt wurde.

Daher bitte ich die Regierung um die Klärung folgender Fragen:

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass sie zur Zeit nicht rechtskonforme, wenn nicht gar illegale Arbeitsverhältnisse toleriert?
2. Wenn ja, mit welcher Begründung werden solche rechtswidrigen Arbeitsverhältnisse legitimiert?
3. Wenn nein, was gedenkt die Regierung dagegen zu tun bzw. welche Massnahmen will sie dagegen ergreifen, ganz unabhängig von der Gesetzesrevision?
4. Hat die Regierung Kenntnis der Haltung der Ausgleichskasse?
5. Wenn ja, wie gedenkt die Regierung, das allfällige Problem fehlender Arbeitgeberbeiträge zu lösen?
6. Wenn ja, sieht die Regierung einen Widerspruch in der Frage des sogenannt freien Marktes und der Anschlusspflicht an Zentralen, welche von der Ausgleichskasse quasi als Arbeitgeber angesehen werden in Bezug auf ihre Kompetenzen?
7. Wenn nein, gedenkt die Regierung diesen Sachverhalt aufzuklären und wie?

Toya Krummenacher»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit Beschluss vom 25. März 2014 hat der Regierungsrat den Ratschlag zu einem neuen Taxigesetz verabschiedet (Schreiben 12.0218.02). Wir verweisen ergänzend auf das entsprechende Dokument. Das Geschäft wird derzeit in der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates behandelt. Wie im Ratschlag beschrieben, wird das bestehende Taxigesetz fortgeschrieben und auf eine generelle Neustrukturierung von Gesetz und Branche verzichtet. Die zahlreichen konkreten Änderungen sollen dennoch ermöglichen, das Spannungsfeld innerhalb einer grundsätzlich privat organisierten Branche, die aber öffentliche Privilegien genießt, zwar nicht aufzulösen, aber doch abzubauen.

2. Zu den einzelnen Fragen

- 1. Ist sich die Regierung bewusst, dass sie zur Zeit nicht rechtskonforme, wenn nicht gar illegale Arbeitsverhältnisse toleriert?**
- 2. Wenn ja, mit welcher Begründung werden solche rechtswidrigen Arbeitsverhältnisse legitimiert?**

Aus dem Ingress und den vorgenannten Fragen ergibt sich nicht genau, welche Arbeitsverhältnisse illegal sein sollen. Insofern es um arbeitsrechtliche Anstellungsverhältnisse auf Provision geht, die keine branchenüblichen bzw. existenzsichernden Löhne ergeben, ist Folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich ist die Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses Sache der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden und basiert auf dem Schweizerischen Obligationenrecht. Da es im Taxigewerbe zurzeit keinen Gesamtarbeitsvertrag und damit auch keinen allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag gibt, kommen ausschliesslich die Bestimmungen des Obligationenrechtes zur Geltung. Ansprüche, die sich auf das Obligationenrecht stützen, müssen von den betroffenen Vertragsparteien direkt bei den zuständigen Zivilgerichten geltend gemacht werden. Dies ergibt sich auch klar aus dem von der Interpellantin erwähnten Gutachten der UNIA vom 23. Juli 2014. Danach ist es Sache des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, Ansprüche aus einem unzulässigen Provisionsarbeitsvertrag geltend zu machen. Es obliegt nicht dem Regierungsrat, privatrechtliche Regelungen zu kontrollieren oder gar durchzusetzen.

- 3. Wenn nein, was gedenkt die Regierung dagegen zu tun bzw. welche Massnahmen will sie dagegen ergreifen, ganz unabhängig von der Gesetzesrevision?**

Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob im Taxigewerbe ein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann. Der Regierungsrat hat die Tripartite Kommission Arbeitsbedingungen ersucht, eine Lohnerhebung im Taxigewerbe zu machen. Die entsprechenden Lohnerhebungen sind zurzeit noch im Gange. Sobald die Erhebung abgeschlossen ist, wird die Tripartite Kommission Arbeitsbedingungen – voraussichtlich im Dezember 2014 – festlegen, welcher Lohn im Taxigewerbe orts- und branchenüblich ist und beurteilen, ob dieser wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten worden ist. Sollte dies der Fall sein, wird die Tripartite Kommission Arbeitsbedingungen die erforderlichen Verständigungsverfahren einleiten. Sollten diese nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen, kann die Tripartite Kommission Arbeitsbedingungen dem Regierungsrat einen befristeten Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen beantragen.

- 4. Hat die Regierung Kenntnis der Haltung der Ausgleichskasse?**

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung (selbständig oder unselbständig) wird nicht von der Ausgleichskasse sondern von der SUVA vorgenommen. Sind Taxifahrer von der Funkzentrale abhängig und an deren Weisungen gebunden und tragen sie praktisch kein Unternehmerrisiko, werden sie gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts als unselbständig erwerbend qualifiziert (neuestes Urteil vom 17. Juni 2014, 8C_357/2014). Selbständig erwerbend sind sie für Aufträge, die sie neben denjenigen der Taxizentrale akquirieren. Die Ausgleichskasse übernimmt lediglich den Entscheid der SUVA und weicht aus Gründen der Rechtssicherheit auch nicht davon ab.

5. Wenn ja, wie gedenkt die Regierung, das allfällige Problem fehlender Arbeitgeberbeiträge zu lösen?

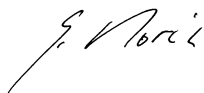
Die von den Ausgleichskassen erfassten Taxizentralen müssen für die ihnen angeschlossenen und als unselbständig erwerbend qualifizierten Taxifahrer (im Umfang der über sie vermittelten Fahrten) abrechnen. Es ist Sache der Ausgleichskassen, für die korrekte Abrechnung zu sorgen und diese zu überwachen.

6. Wenn ja, sieht die Regierung einen Widerspruch in der Frage des sogenannt freien Marktes und der Anschlusspflicht an Zentralen, welche von der Ausgleichskasse quasi als Arbeitgeber angesehen werden in Bezug auf ihre Kompetenzen?

7. Wenn nein, gedenkt die Regierung diesen Sachverhalt aufzuklären und wie?

Eine Anschlusspflicht – wie sie ja bereits besteht – wird klar als zulässig erachtet. Fest steht aber auch, dass gewisse Taxibetreiber gemäss der in der Antwort zu Frage 4 erwähnten Rechtsprechung damit rechnen müssen, von der SUVA nicht als Selbständigerwerbende anerkannt zu werden. Letzten Endes handelt es sich um eine politische Frage. Der Regierungsrat erachtet die Anschlusspflicht, wie im Ratschlag begründet, vor allem zum Schutz der Taxichauffeuren/-chauffeure weiterhin als sinnvoll.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin